

Teilnahmebeitragssatzung der Ev. Paulus Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek in der Sitzung am 02.07.2020 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes ist unabhängig vom Aufnahmedatum der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE79 5206 0410 2106 4041 20) bewirkt sind.

§ 3 Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit
- | | |
|--|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden | 141,50 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden | 169,80 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden | 198,10 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden | 226,40 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden | 254,70 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 10 Stunden | 283,00 EUR |
- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:
- | | |
|--|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden | 180,25 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden | 216,30 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden | 252,35 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden | 288,40 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden | 324,45 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 10 Stunden | 360,50 EUR |
- (4) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages bei dem örtlichen Jugendhilfeträger stellen. Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten gemäß KiTaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreuten Kind bei dem örtlichen Jugendhilfeträger stellen (sog. Geschwisterermäßigung).
- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt zu Zeit monatlich bei einer Teilnahme an 5 Tagen je Woche 62,00 €.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Trägerin Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserlass bewilligen.

§ 5 Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6
Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

§ 7
Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Fockbek, den 02.07.2020

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek



Vorsitzender Kirchengemeinderat





weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 28.07.2020



Vorstehende Teilnahmebeitragsatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 02.07.2020
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.07.2020

3. im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in
Landeszeitung am 29.07.2020

Die Teilnahmebeitragsatzung tritt in Kraft am 01.08.2020